

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3717, 20/4700 –****Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts****Bericht der Abgeordneten Jamila Schäfer, Martin Gerster, Dr. André Berghegger, Otto Fricke, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet lebenden geduldeten und zumeist gut integrierten Ausländer nach einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Rechnung zu tragen. Ihnen soll die Chance eingeräumt werden, noch fehlende Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt nachzuholen. Hierzu gehören vor allem die Identitätsklärung, die Lebensunterhaltssicherung sowie erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Um die Nachholung der fehlenden Voraussetzungen zu erleichtern, soll den Betroffenen eine auf ein Jahr begrenzte Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt werden.

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Vom Chancen-Aufenthaltsrecht sollen nur Ausländer profitieren, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt werden. Dabei soll die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, sollen die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert werden.

Konsequenter als bisher soll die Rückführung insbesondere von Straftätern und Gefährdern durchgesetzt werden. Vorgesehen ist, für diese Personen die Ausweisung und die Anordnung von Abschiebungshaft zu erleichtern.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte sollen diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar werden. Zudem soll in einem ersten Schritt der Familiennachzug für Familienangehörige von drittstaatsangehörigen Fachkräften erleichtert werden, indem beim Nachzug des Ehegatten künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder zwischen 16 und 18 Jahren auf die erhöhten Anforderungen für diese Altersgruppe verzichtet werden soll.

Für Asylbewerber soll der Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig grundsätzlich zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Personen. Schon vor Abschluss des Asylverfahrens soll für alle Asylbewerber ein – insofern früherer – Zugang zum Integrationskurs sowie bei Arbeitsmarktzugang zum Berufssprachkurs eröffnet werden.

Eine weitere Neuregelung zielt auf Flüchtlinge mit einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung, denen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nicht zeitnah erteilt werden kann. Daher soll zur kurzfristigen Lösung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen befristet eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde eingeführt werden, die auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung beschränkt sein soll.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Der Stichtag, der den potentiell begünstigten Personenkreis des neuen § 104c AufenthG-E (Chancen-Aufenthalt) eingrenzt, wird vom 1. Januar 2022 auf den 31. Oktober 2022 verlegt. Es können nunmehr all jene geduldeten Ausländer profitieren, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthaltstitels wird auf 18 Monate verlängert, um so den Begünstigten mehr Zeit zu geben, die notwendigen – und unverändert gebliebenen – Voraussetzungen für ein Bleiberecht im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt zu erfüllen. Korrespondierend dazu wird klarstellend geregelt, dass der Familiennachzug zu Inhabern eines Chancen-Aufenthalts in § 29 AufenthG ausgeschlossen wird.

Bei § 25a AufenthG (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. nach der Änderung Ausweitung auf junge Volljährige) wird als Voraussetzung für die Titelerteilung eine zwölfmonatige Vorduldungszeit geregelt, um unter Beachtung der Dauer der Asylverfahren einen Wechsel aus dem Asylverfahren (bzw. unmittelbar nach Beendigung des Asylverfahrens) in einen Bleiberechtstitel zu vermeiden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund ist aufgrund der Neuregelung der §§ 25a und 25b AufenthG, der Neuregelung der §§ 44 und 45a AufenthG sowie der Einführung des neuen § 104c AufenthG-E mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 275,1 Mio. Euro sowie mit jährlichen Mindereinnahmen von 21,25 Mio. Euro zu rechnen.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 436,5 Mio. Euro ausgegangen.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Berufssprachkursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro jährlich ausgegangen.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird mit Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 270 Mio. Euro, von denen 240 Mio. Euro auf den Bund entfallen, gerechnet. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im SGB II von voraussichtlich 30 Mio. Euro. Ein leichter, nicht bezifferbarer Anstieg der Empfängerzahlen im Wohngeld kann nicht ausgeschlossen werden. Eine belastbare Schätzung ist mangels Datenverfügbarkeit zu diesem Sachverhalt nicht möglich. Durch Wechsel in den Bereich des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kommt es zu Mehrausgaben von etwa 5 Mio. Euro, die vollständig vom Bund getragen werden.

Die entstehenden Mehrbedarfe werden jeweils bei den betroffenen Einzelplänen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell und stellenplanmäßig ausgeglichen.

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancen-Aufenthaltsrecht und der ggf. darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a bzw. § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20.000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund 50 Mio. Euro an, die zu je 42,5 Prozent auf Bund und Länder und zu 15 Prozent auf die Gemeinden entfallen. Diese Mindereinnahmen werden gegebenenfalls durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber kompensiert.

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 Prozent auf den Bund entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40 Prozent auf den Bund und zu 60 Prozent auf die Länder entfallen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100 Prozent auf den Bund entfallen.

Im Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das BAföG nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon BAföG beziehen kann. Im Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt.

Aufgrund der mit dem Änderungsantrag vorgenommenen Verschiebung des Stichtages ist mit einer moderaten Ausweitung des begünstigten Personenkreises zu rechnen. Zudem führt die Ausweitung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für diejenigen Personen, die nach Ablauf der Titeldauer die Voraussetzungen für einen Anstufungstitel nicht erfüllen dazu, dass der Rechtskreiswechsel zurück zum AsylbLG erst sechs Monate später eintritt. Beide Punkte können zu moderaten – überwiegend nicht bezifferbaren – Mehrausgaben für den Bund führen. Zugleich führt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die Chancen-Aufenthaltserteilung dazu, dass den Betroffenen mehr Zeit verbleibt, die notwendigen Voraussetzungen für einen Anstufungstitel zu erfüllen und damit aus dem Sozialleistungsbezug auszuschneiden. Dies dürfte im Ergebnis tendenziell zu – nicht bezifferbaren – Minderausgaben für den Bund führen. Im Ergebnis ergeben sich aus den beschlossenen Änderungsanträgen aus fachlicher Sicht größtenteils keine signifikanten Änderungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 74.000 Stunden. Der jährliche Sachaufwand reduziert sich um rund 1.496.000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 404.000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 404.000 Euro wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ausgeglichen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 382.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund + 1.493.000 Euro. Davon entfallen + 1.209.000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und + 284.000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Jamila Schäfer

Berichterstatterin

Martin Gerster

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

